

Inhaltsverzeichnis

Neue Notfallzulassung zur Bekämpfung von Erdmandelgras in Bohnen mit Hülsen	1
Pflanzenschutzmitteilung	1

Neue Notfallzulassung zur Bekämpfung von Erdmandelgras in Bohnen mit Hülsen

Vom BLV wurde am 1. April 2025 folgende Notfallzulassung zur Bekämpfung von Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in Bohnen mit Hülsen verfügt:

Kultur	Schadorganismus	Produkte (W-Nr.)	Anwendung	Bemerkung
Bohnen mit Hülsen	Erdmandelgras (<i>Cyperus esculentus</i>)	Frontier X2 (W-6075-4) Loper (W-6075-2) Mazil (W-6075-3) Spectrum (W-6075)	vor der Saat mit Einarbeitung	Notfallzulassung befristet bis 31. Oktober 2025

Detaillierte Informationen sind im Originaldokument im Anhang der heutigen Gemüsebau Info [Mail](#) enthalten. Im Internet finden Sie das Dokument unter dem folgenden Link: [Notfallzulassungen \(admin.ch\)](#) > Allgemeinverfügungen 2025.

Pflanzenschutzmitteilung



Foto 1: Bei der Bestandeskontrolle am Montag wurden an Salaten im Tunnel die ersten Grünfleckigen Kartoffelblattläuse (*Aulacorthum solani*) entdeckt (siehe Kreis im Foto von Cristine Dörig, Strickhof, Winterthur).



Foto 2: An überwinterter Petersilie bildet die Gierschblattlaus (*Cavariella aegopodii*) jetzt erste Kolonien (siehe Pfeil im Foto: Agroscope). Bislang wurden noch keine geflügelten Individuen beobachtet.



Foto 3: An befallenen Kräutern sind bereits Schwebfliegenlarven (Syrphidae) zu finden, die den Blattläusen zu Leibe rücken (Foto: Agroscope).



Foto 4: In Frühlingsalaten treten vereinzelt erste welkende Pflanzen auf. In diesem Fall besteht aufgrund der beginnenden Gefässverbräunung Verdacht auf *Pythium*-Befall (Foto: Agroscope).



Foto 5: In den unteren Blattetagen reifender Salatköpfe unter Glas sterben die ältesten Blätter ab und bilden damit Eintrittspforten für Schwächeparasiten wie *Botrytis* oder *Sclerotinia* (Foto: Agroscope).



Foto 6: Bei dieser Salatpflanze ist der Wurzelhals komplett durchgefällt. An den verkümmerten Blattstielen vorne rechts im Bild ist der mausgraue Sporenrasen von *Botrytis cinerea* gut zu erkennen (Foto: Cristine Dörig, Strickhof, Winterthur).



Foto 7: Schwache Transpiration bei hohem Wurzeldruck führt bei Kohlrabi zum Platzen der Knolle (Foto: Agroscope).

Witterungsbedingt mehr Platzer bei Kohlrabi im Tunnel

An sonnigen Frühlingstagen sind innerhalb von 24 h grosse Temperaturunterschiede möglich. Tagsüber ist es frühlingshaft mild, während die Temperaturen nachts bei unbewölktem Himmel teilweise deutlich zurückgehen und kurz vor Sonnenaufgang den Tiefpunkt erreichen. Dazu kommt, dass kalte Luft weniger Feuchtigkeit aufnehmen kann als warme.

In Tunneln kann es in den frühen Morgenstunden durch die sinkenden Temperaturen rasch zu einem deutlichen Anstieg der Luftfeuchtigkeit oder sogar zu Taubildung kommen. Mit rechtzeitigem Lüften am Morgen wird für ein Absenken der Luftfeuchtigkeit gesorgt und damit die Transpiration der Bestände angekurbelt. Dadurch sinkt das Risiko, dass durch den Wurzeldruck die Knollen der Kohlrabipflanzen platzen.



Foto 8: Geplatzte Kohlrabiknolle durch Einstiche des Gefleckten Kohltriebrüsslers (siehe Pfeile im Foto von Agroscope).

Erste Schäden durch Larven des Kohltriebrüsslers

Im Laufe der vergangenen Woche erhielten wir erste Meldungen zum Befall mit Rüsselkäferlarven (*Ceutorhynchus pallidactylus*) an Pak-Choi. Bei Kohlrabi kann es durch die Einstiche der Käfer zum Platzen der Knolle kommen, wobei die Einstichstellen als verbräunte kleine Löcher zu erkennen sind (vgl. Foto 2). Fehlen diese Einstichstellen, ist die Knolle z.B. durch zu feuchtes Bestandesklima geplatzt. Der Flug der Gefleckten Kohltriebrüssler ist weiterhin im Gange. In Befallslagen sollten empfindliche Kohlgewächse geschützt werden.

Kohlrabi-Bestände oder Jungpflanzen von Kohlarten sind aktuell am stärksten gefährdet und sollten mit einem der bewilligten Pyrethroide (Wartefrist: 2 Wochen) behandelt werden. Ferner können Kulturschutznetze eingesetzt werden, was auch bei Radies- und Rettichkulturen möglich ist. Sobald die Kulturen im Freiland nach dem Pflanzen mit intakten Vliesen bedeckt sind, besteht keine Befallsgefahr mehr.

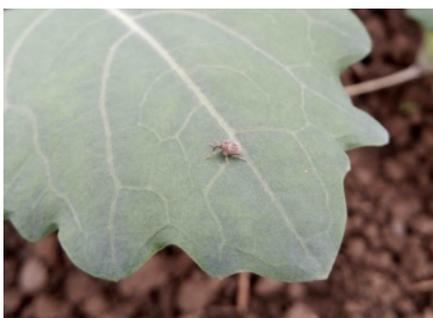


Foto 9: Gefleckter Kohltriebrüssler an Kohlrabi im Tunnel (Foto: Cristine Dörig, Strickhof, Winterthur).



Foto 10: Gelbschale zur Kohlfiegenüberwachung in einer überwinterten Gemüsekultur (Foto: Agroscope).

Flugbeginn der 1. Generation der Kohlfiege in frühen Lagen

Wir haben in unserer Gelbschalen in der Region Baden (AG) die ersten Kohlfiegenmännchen und -weibchen gefangen. Es ist davon auszugehen, dass etwa in einer Woche die Eiablage der Gemüsefliegenart in frühen Lagen beginnen wird.

In Befallslagen sollten Setzlinge von Kohlarten vor dem Pflanzen durch eine Behandlung mit Spinosad (verschiedene Produkte) geschützt werden. Solange empfindliche Kulturen mit intakten Vliesen gedeckt sind, gelten sie als geschützt. Im Anschluss an den Vlieseinsatz können Kulturschutznetze zum Abhalten der Kohlfiege verwendet werden.

Alle Angaben ohne Gewähr. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die jeweiligen Anwendungshinweise, Auflagen und Wartefristen einzuhalten. Im Zuge der Überprüfung bewilligter Pflanzenschutzmittel werden viele Indikationen und Auflagen angepasst. Es wird empfohlen, vor jedem Gebrauch die BLV-Datenbank zu konsultieren. Resultate der Gezielten Überprüfung sind auf der BLV-Homepage zu finden unter:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/zulassung-pflanzenschutzmittel/zulassung-und-gezielte-ueberpruefung/gezielte-ueberpruefung.html> .

	Schädling / Krankheit	Aktivitäten Stand		Pflanzenschutzempfehlungen	
		vor 7 Tagen	aktuell	Hinweis	Merkblatt FiBL*
	Schnecken (Deroceras reticulatum, Arion spp.)	+↗	+↗		S. 9 (1.7)
	Schnellkäfer, Drahtwürmer (Agriotes spp.)	-	↗		S. 10 (1.8)
	Bohnenfliegen / Saatenfliegen (Delia platura, D. florilega)	-	↗		S. 49 (9.4)
	Blumen- und Kopfkohle / Rosen- und Blattkohle / Kohlrabi				
	Gefleckter Kohltriebrüssler (Ceutorhynchus pallidactylus)	++	++		-
	Blumen- und Kopfkohle / Rosen- und Blattkohle / Kohlrabi / Speisekohlrüben / Radies / Rettich				
	Kohlfiege (Delia radicum)	-	+↗		S. 21 (2.13)
	Rucola				
	Falscher Mehltau (Hyaloperonospora parasitica)	+↗	+		-
	Kopfsalate / Blattsalate				
	Blattläuse (Aulacorthum solani u.a.)	-	↗		S. 8 (1.6)
	Salatfäulen (Botrytis cinerea u.a.)	-	+		S. 5 (1.3)
	Lauch / Zwiebeln / Knoblauch / Küchenkräuter				
	Lauchmotte (Acrolepiopsis assectella)	+	+		S. 42 (7.6)

	Schädling / Krankheit	Aktivitäten Stand		Pflanzenschutzempfehlungen	
		vor 7 Tagen	aktuell	Hinweis	Merkblatt FiBL*
	Zwiebeln				
	Falscher Mehltau (Peronospora destructor)	+ ↗	+		S. 38 (6.6)
	Samtfleckenkrankheit (Cladosporium allii-cepae)	+ ↗	+		-
	Blattbotrytis (Botrytis squamosa)	+ ↗	+		-
	Petersilie				
	Gierschblattlaus (Cavariella aegopodii)	-	+		S. 30 (4.12)

Ausführliche Tabellenlegende

Populationsentwicklung der Schadorganismen oder Veränderung der Stärke von Schadsymptomen	
-	Schaderreger verursacht keine Probleme.
!*)	Schaderreger könnte auftreten, Kulturkontrollen empfehlenswert.
↗	Populationsgrösse des Schaderregers oder Stärke der Schadsymptome eindeutig zunehmend. Eine weitere Zunahme in den kommenden Tagen ist wahrscheinlich.
↘	Populationsgrösse des Schaderregers oder Ausmass der neu auftretenden Schadsymptome abnehmend. Eine weitere Abnahme in den kommenden Tagen ist wahrscheinlich.
Beurteilung für das mögliche Ausmass der Schadsymptome	
+	Schaderreger oder Schadsymptome wurden lokal oder regional festgestellt. Die Stärke der bereits aufgetretenen Schäden oder der aufgrund der jetzigen Situation erwarteten Schäden rechtfertigen eine Bekämpfung im Allgemeinen nicht, lokal können aber Probleme auftreten. Kulturkontrollen sind ratsam.
++	Schaderreger tritt verbreitet auf oder Schadsymptome wurden verbreitet festgestellt. Die Schadschwelle ist erreicht. In Befallsgebieten müssen Schäden über der Toleranzgrenze erwartet werden. Eine Kulturkontrolle wird dringend empfohlen, um die Notwendigkeit einer Bekämpfung zu beurteilen.
+++	Schaderreger verursacht verbreitet ernsthafte Ertragsausfälle. Durchführung von Bekämpfungsmassnahmen anhand der Ergebnisse von Kulturkontrollen.
* Homepage FIBL (Ausgabe 2025): https://www.fibl.org/de/shop/1284-pflanzenschutzempfehlung	

Impressum

Informationen lieferten:	Daniel Bachmann, Cristine Dörig & Christof Gubler, Strickhof, Winterthur (ZH) Quentin Blouet, Gaëtan Jaccard, Vincent Doimo & Julie Ristord, OTM, Morges (VD) Franziska Häfner & Matthias Lutz (Agroscope)
Herausgeber:	Agroscope
Autoren:	Cornelia Sauer, Matthias Lutz, Serge Fischer, Lucia Albertoni (Agroscope), Silvano Ortelli, Consulenza agricola, Bellinzona (TI), Pascal Herren (FiBL)
Fotos:	Fotos 1, 6, 9: C. Dörig (Strickhof, Winterthur); Fotos 2-3, 7-8: R. Total (Agroscope); Fotos 4-5, 10: C. Sauer (Agroscope)
Zusammenarbeit:	Kantonale Fachstellen und Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)
Copyright:	Agroscope, Müller-Thurgau-Strasse 29, 8820 Wädenswil, www.agroscope.ch
Adressänderungen, Bestellungen:	Cornelia Sauer, Agroscope, cornelia.sauer@agroscope.admin.ch

Haftungsausschluss

Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben dienen allein zur Information der Leser/innen. Agroscope ist bemüht, korrekte, aktuelle und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen – übernimmt dafür jedoch keine Gewähr. Wir schliessen jede Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Umsetzung der darin enthaltenen Informationen aus. Für die Leser/innen gelten die in der Schweiz gültigen Gesetze und Vorschriften, die aktuelle Rechtsprechung ist anwendbar.



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 1. April 2025

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Frontier X2 (W-6075-4, 64.5 % 720 g/l Dimethenamid-P)

Loper (W-6075-2, 64.5 % 720 g/l Dimethenamid-P)

Mazil (W-6075-3, 64.5 % 720 g/l Dimethenamid-P)

Spectrum (W-6075, 64.5 % 720 g/l Dimethenamid-P)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Ackerbau			
Mais, Sonnenblume, Sojabohne, Ackerbohne	<i>Erdmandelgras</i> (<i>Cyperus esculentus</i>)	Aufwandmenge: 1.2 l/ha Anwendung: Vorsaar	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Gemüsebau			
Bohnen mit Hülsen	<i>Erdmandelgras</i> (<i>Cyperus esculentus</i>)	Aufwandmenge: 1.2 l/ha Anwendung: Vorsaar	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

Auflagen für den Einsatz

- 1 Nach der Applikation einarbeiten.
- 2 Phytotoxschäden bei empfindlichen Arten oder Sorten möglich; vor allgemeiner Anwendung Versuchspritzen durchführen.

¹ SR 916.161

- 3 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille + Atemschutzmaske (A2) tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 4 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 5 Keine Anwendung, wenn ungeschützte Personen der Drift ausgesetzt sein könnten.
- 6 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle um 1 Punkt reduziert werden.
- 7 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Hinweis

Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

1. April 2025

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss

² SR 172.021